

Datum

07.02.2024

Drucksache Nr.

2024/0072

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	28.02.2024	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.04.2024	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	30.04.2024	Entscheidung

Betreff

**Einrichtung eines Ortes des
Gemeinsamen Lernens gem. § 20 (5) SchulG NRW an der
Gustav-Heinemann-Realschule**

Beschlussvorschlag

1. Der Einrichtung eines Ortes des Gemeinsamen Lernens zum Schuljahr 2024/2025 an der Gustav-Heinemann-Realschule wird gem. § 20 Abs. 5 SchulG NRW zugestimmt.
2. Unter den Bedingungen des § 46 Abs. 4 Schulgesetz NRW stimmt der Schulträger einer Begrenzung der Klassenfrequenzhöchstwerte grundsätzlich zu.
3. Ggfls. erforderliche bauliche Maßnahmen und Ausstattungsmaßnahmen zur Deckung entsprechender Bedarfe sind umzusetzen.
4. Die ermittelten Bedarfe werden nach der Prüfung durch die Verwaltung dem Schulausschuss und dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zur Beratung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

zurzeit noch nicht bezifferbar

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Die Obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) teilte mit Schreiben vom 22.11.2023 mit, dass die Einrichtung eines weiteren Ortes des Gemeinsamen Lernens an der Gustav-Heinemann-Realschule beabsichtigt ist und bittet um Zustimmung des Schulträgers.

An diesem Verfahren ist die Schule gem. § 76 Nr. 8 SchulG im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zu beteiligen. Die Stellungnahme der Gustav-Heinemann-Realschule ist anliegend beigefügt.

In erster Linie handelt es sich bei der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens um ein formelles Erfordernis und eine sprachliche Änderung, bei der an die Stelle des Gemeinsamen Unterrichts und der Integrativen Lerngruppen der Begriff des „Gemeinsamen Lernens“ tritt.

Für das Aufnahmeverfahren ergibt sich folgendes Verfahren:

Die Grundsätze des Aufnahmeverfahrens für Schulen der SEK I sind geregelt in

- § 46 SchulG,
- § 93 Abs. 2 SchulG,
- § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG
- sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO - S I).

Ist gem. § 1 Abs. 4 der Verwaltungsvorschriften zur APO S I an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schüler:innen mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt (dies ist schulaufsichtsintern abzustimmen), führt die Schulleitung ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch. Das Anmeldeverfahren für Schüler:innen mit festgestelltem Bedarf an pädagogischer Unterstützung wird zeitgleich mit dem allgemeinen Anmeldeverfahren durchgeführt.

Nach § 46 Abs. 4 SchulG kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schüler:innen begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen eingerichtet wird (§20 Abs. 5),
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens 2 Schüler:innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG nicht unterschritten wird.

Über die Begrenzung von Klassenfrequenzhöchstwerten wird erst nach Abschluss der Anmeldeverfahren entschieden.

Tischler

Anlage(n):

1. Stellungnahme GHR